



Mitglieder aller Regierungsfractionen des
Deutschen Bundestages

Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat
Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

Marie-Alix Freifrau Ebner von Eschenbach
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Erich Steinsdörfer
Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft

Clara Wengert
Deutscher Bundesjugendring

Kontakt
Antje Klaudius
Pariser Platz 6
ZiviZ im Stifterverband
10117 Berlin
antje.klaudius@stifterverband.de
030/ 322982-518

Berlin, 10.03.2021

Lobbyregistergesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten die derzeitige Diskussion des Gesetzesentwurfs für ein Lobbyregistergesetz zum Anlass nehmen, um auf einige Aspekte aufmerksam zu machen, die in der bisherigen Diskussion noch nicht ausreichend Platz gefunden haben.

Als Bündnis für Gemeinnützigkeit¹ begrüßen wir, dass mit dem Gesetzesentwurf das langjährige Anliegen der Förderung der Transparenz über die Einflussnahme auf Gesetzgebungsverfahren aufgenommen wird und dafür ein rechtlicher Rahmen geschaffen wird. Für zivilgesellschaftliche Akteure aus verschiedensten Gesellschaftsbereichen ist Transparenz gegenüber Spender_innen, der öffentlichen Hand und Geldgebern seit langem ein wichtiges Thema, über das Vertrauen geschaffen und Rechenschaft abgelegt wird.

In der Expert_innenanhörung zum Gesetzesentwurf vom 1. Oktober 2020 wurden bereits wesentliche Aspekte zum Anwendungsbereich und den Ausnahmen besprochen, die hier nicht wiederholt werden. Aus Sicht des gemeinnützigen Sektors möchten wir ergänzend hinsichtlich der Inhalte des geplanten Registers darauf hinweisen, dass die vorgeschlagene Regelung des § 2 beträchtliche Auswirkungen auf den Spendensektor haben könnte.

¹ bei wohlwollender Enthaltung durch die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege und den Deutschen Olympischen Sportbund

§ 2 Abs. (1) Nr. 9 sieht die **Offenlegung von Zuwendungen, Zuschüssen oder Spenden in Stufen von jeweils 10 000 Euro, sofern jeweils ein Betrag von 20 000 Euro überschritten wird**, vor. Was die Offenlegung bedeutet, ist noch unklar. Eine ähnliche Regelung findet sich im Parteiengesetz [§ 25 Abs. 3](#). Danach müssten die Spenden im Rechenschaftsbericht respektive Jahresbericht verzeichnet werden. Auch die Frage, ob von dieser Regelung alle Zuwendungen, Zuschüsse oder Spenden für eine Organisation erfasst sind, oder nur solche, die für die politische Interessensvertretung/ Lobbyarbeit bestimmt sind, ist aus dem Gesetzesentwurf nicht erkennlich.

Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass kenntlich gemacht wird, welche Finanzquellen hinter Lobbyaktivitäten stehen. Insofern wird ein Bedarf für eine Regelung gesehen. Angesichts des offenen Wortlautes von § 2 Abs. (1) Nr. 9 des Gesetzesentwurfes bestehen jedoch Befürchtungen, dass dies negative Wirkungen auf den Bereich des gemeinnützigen Spendens haben könnte:

- Großspender_innen, z.B. Nachlassspender_innen, könnten durch die Veröffentlichungspflichten und die damit verbundene Publizität von ihrem Spendenwillen abgebracht werden. Viele spendensammelnde Organisationen befürchten dadurch starke Spendenrückgänge.
- Durch die geplante Regelung könnte indirekt ein Spendenregister entstehen, weil eine Differenzierung zwischen Spenden für die operative Umsetzung von gemeinnützigen Zwecken und der Umsetzung gemeinnütziger Zwecke durch politische Betätigung in der Regel nicht möglich ist. Daher müssten voraussichtlich auch Spenden angegeben werden, die gar nicht für die politische Interessensvertretung eingesetzt werden.
- Die Regelung gilt nicht nur für Verbände, sondern auch für alle Organisationen, die sich, wenn auch nur vereinzelt/wiederholt, in für ihre Arbeit relevante Gesetzgebungsverfahren einbringen möchten. De facto könnten durch diese Hürden Organisationen davon abgehalten werden, sich auch politisch für die Belange einzusetzen, weil sie befürchten müssten, dass sie dadurch in neue Transparenzanforderungen fallen.
- Insbesondere für kleinere Organisationen sind die Dokumentationspflichten ein hoher administrativer Aufwand und führen zu unnötigen Belastungen und Ungleichbehandlungen gegenüber finanzstarken Lobbyorganisationen.

Als Lösungsvorschlag für eine alternative Fassung des § 2 Abs. (1) Nr. 8 und 9 möchten wir auf die Anforderungen Nr. 7, 9 und 10 [der Initiative Transparente Zivilgesellschaft](#) verweisen. Danach verpflichten sich die unterzeichnenden Organisationen,



- Angaben zur Mittelherkunft
- Angaben zur gesellschaftsrechtlichen Verbundenheit, sowie
- Angaben zu juristischen Personen offenzulegen, deren jährliche Zuwendungen mehr als 10% der Jahreseinnahmen ausmachen. Angaben zu entsprechenden Spenden von natürlichen Personen werden nach Zustimmung derselben veröffentlicht, in jedem Fall aber als „Großspenden von Privatpersonen“ gekennzeichnet

öffentlich zu machen.

Mit einer an diese Anforderungen angelehnten Regelung könnten viele Akteure auf bestehende Transparenzstandards zurückgreifen. Dem Bedürfnis nach Transparenz über die Mittelherkunft für die Lobbyarbeit wird damit ebenfalls Rechnung getragen. Eine Gleichsetzung mit der Regelung für Parteienspenden erscheint dagegen nicht erforderlich, weil nur ein kleiner Teil der Spenden für gemeinnützige Zwecke in die politische Interessenvertretung/Lobbyarbeit fließt.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie bitten, sich im Rahmen des Weiteren Verlaufs des Gesetzgebungsverfahrens für das Lobbyregistergesetz für eine Lösung in diesem Sinne einzusetzen.

Gern stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Erich Steinsdörfer
(Mitglied des Sprecher_innenrats)

Marie-Alix Ebner von Eschenbach
(Mitglied des Sprecher_innenrats)

Clara Wengert
(Mitglied des Sprecher_innenrats)